

# Technik der Fallbearbeitung im Wirtschaftsprivatrecht

Hoffmann

5. Auflage 2024  
ISBN 978-3-8006-7363-6  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- a) Er hat zum Ausdruck gebracht, dass er wegen seines Irrtums nicht an seinem Angebot festhalten will. Dies genügt für eine **schlüssige** Anfechtungserklärung.
  - b) A hat dies auch gegenüber dem B als Vertragspartner und **Anfechtungsgegner** erklärt, § 143 I und II BGB.
3. Die Erklärung der Anfechtung müsste **unverzüglich**<sup>34</sup> i.S.v. § 121 I BGB erfolgt sein. A hat dies gleich erklärt, nachdem er seinen Irrtum bemerkte. Damit geschah die Anfechtung ohne schuldhaftes Zögern, also unverzüglich nach § 121 I BGB.

Damit ist infolge wirksamer Anfechtung das Angebot des A rückwirkend vernichtet worden, § 142 I BGB. Somit ist auch die vertragliche Einigung A/B rückwirkend entfallen.

Also ist der Anspruch B/A auf Mietzins aus § 535 II BGB **untergegangen**.

#### B. Anspruch B/A auf Schadensersatz aus § 122 I BGB

Möglicherweise steht B gegen A ein Anspruch auf **Schadensersatz** aus § 122 I BGB zu.

- I. Die Willenserklärung des A ist nach § 119 BGB von ihm **angefochten** worden.
- II. **Ersetzbar** ist für den Empfänger der nunmehr nichtigen Willenserklärung das sog. **negative Interesse**: B wird so gestellt, als hätte er vom Angebot des A nie gehört. Hier sind verschiedene Varianten denkbar:
  1. Hätte er in diesem Fall das Haus an einen Dritten vermietet, dem er wegen des Angebots von A absagen musste, erhält er den Betrag, den er aus dieser Vermietung bekommen hätte. Allerdings darf er **nicht bessergestellt** werden, als er stünde, wenn A nicht angefochten hätte. D.h. er bekommt allenfalls den Mietzins, den auch A zu zahlen versprochen hatte und nicht einen höheren, den u.U. der Dritte gezahlt haben würde. Die **Grenze** für den Schadensersatz aus § 122 I BGB stellt also das sog. **positive Interesse** dar, welches B an der Erfüllung des ursprünglichen bestehenden Vertrages mit A hatte.
  2. Hätte er keine anderen Interessenten an Stelle des A gehabt, bekommt B nichts, weil ihm durch das Vertrauen auf die Wirksamkeit der Erklärung des A kein Schaden entstanden ist.

#### Grundsatz:

- Der **Geschädigte** ist gemäß § 249 BGB so zu stellen, wie er **ohne das schädigende Verhalten** des Anspruchsgegners stehen würde.
- **Unterscheidung positives/negatives Interesse:**

Beim Ersatz des **Erfüllungsschadens** (= **positives Interesse**/) wird der Geschädigte wirtschaftlich so gestellt, als ob (positiv) korrekt gehandelt, erfüllt worden wäre.

<sup>34</sup> Nicht gleichbedeutend mit „sofort“.

Beim Ersatz des Vertrauensschadens (= negatives Interesse/) soll der Geschädigte so gestellt werden, als habe er nie (negativ) etwas von der Handlung, die sein Vertrauen hervorrief, erfahren.

Der Ersatz des positiven Interesses ist im Gesetz der Regelfall (z.B. §§ 280 I, 536a BGB). Negatives Interesse wird ersetzt nach §§ 122 I, 179 II BGB sowie aufgrund Verschuldens bei Vertragsschluss (§ 311 II BGB, vormalig gewohnheitsrechtliche c.i.c.).<sup>35</sup>

## Fall 2: Eigenschaftsirrtum und Kalkulationsirrtum<sup>36</sup>

Karla Gerfeld (K) erkundigte sich in der Galerie von Beate Pauper-Spiritus (B) nach dem Preis der Graphik „Papageno“. Die B erklärte daraufhin, sie wisse den Preis nicht auswendig und müsse erst in der Preisliste nachsehen. Daraufhin nannte B der K einen Kaufpreis von 850,- €. Die K akzeptierte diesen Preis und einigte sich mit B dahingehend, dass das Bild von ihr am nächsten Tag abgeholt werden sollte. Beim Herausgehen entdeckte die K ein Aquarell zum Preis von 900,- €, das ihr sofort gefiel. Nach Auskunft der B handelte es sich um das Werk eines unbekanntes Künstlers des 19. Jahrhunderts. B und K vereinbarten, dass auch dieses Bild am nächsten Tag zusammen mit dem „Papageno“ abgeholt werden sollte.

Am darauffolgenden Tag rief die B die K an und teilte ihr mit, dass sie die Graphik nur zu einem Preis von 2.500,- € bekommen könne. Sie – die B – habe nämlich versehentlich nicht in der aktuellen Preisliste, sondern in der veralteten vom Vorjahr nachgesehen, die 850,- € als Preis ausgewiesen habe. In der neueren Liste sei als Preis 2.500,- € verzeichnet gewesen. Bei dem Bild eines vermeintlich unbekanntes Künstlers habe sich heute herausgestellt, dass es sich um ein Werk des englischen Künstlers Turner handle, das einen wesentlich höheren Wert besitze als 900,- €. Daher fechte die B ihre Erklärungen wegen Irrtums an. Die K verlangt von B weiterhin Lieferung der Bilder gegen Zahlung der vereinbarten Preise.

Zu Recht?

### Lösung:

**A. Anspruch K gegen B aus § 433 I 1 BGB auf Übergabe und Übereignung des „Papageno“ Zug um Zug gegen Zahlung des vereinbarten Preises**

I. Hierzu müsste zunächst zwischen der B und der K ein entsprechender Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Übereinstimmende Willenserklärungen über Kaufgegenstand, Preis und Parteien des Kaufvertrages (*essentialia negotii*) liegen zwischen K und V

<sup>35</sup> Der Ersatzanspruch aus c.i.c. wurde nicht durch das positive Interesse begrenzt, BGHZ 69, 53 (56). Insoweit ist auch nach der Schuldrechtsreform inhaltlich keine Änderung eingetreten, vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 311 Rn. 11.

<sup>36</sup> LG Bremen NJW 1992, S. 915; BGH NJW 1988, S. 2597 ff. Dazu, dass ein erheblicher und erkennbarer Kalkulationsirrtum dazu führen kann, dass die Vertragsgegenseite treuwidrig handelt oder einen Verstoß gegen Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II BGB begeht, vgl. BGH NJW 2015, S. 1513 ff. m.w.N.

vor. Somit ist zwischen K und B ein Kaufvertrag über die Graphik zum Preis von 850,- € zustande gekommen.

II. Durch **Anfechtung** der Erklärung der B könnte ihre Willenserklärung nach § 142 I BGB **rückwirkend nichtig** geworden sein, so dass damit auch der vertragliche Anspruch der K **untergegangen** wäre.

1. Die **Erklärung der Anfechtung** durch B ist unzweideutig gegenüber der K als Vertragspartnerin gemäß § 143 II BGB erklärt worden. Die **Frist** des § 121 BGB ist eingehalten. Eine wirksame Anfechtungserklärung der B liegt damit vor.<sup>37</sup>

2. Problematisch ist jedoch das Vorliegen eines **Anfechtungsgrundes**.

a) In Betracht kommt ein Irrtum gemäß § 119 I BGB. Hier ist eine Abgrenzung vom **Erklärungs- und Inhaltsirrtum** zum bloßem **Motivirrtum** notwendig.<sup>38</sup> Danach irrte die B weder in der Erklärungshandlung noch im Erklärungsinhalt. Ihr Irrtum betraf den Bereich der **Willensbildung**, weil sie eine veraltete Preisliste für maßgeblich hielt. B irrte sich hinsichtlich eines der Preisermittlung zugrunde gelegten Umstandes. Also fand der Irrtum bei der Willensbildung im **Motivbereich** statt und nicht, wie § 119 I BGB verlangt, bei der **Abgabe** der Willenserklärung. Das Risiko eines solchen Fehlers bei der Vorbereitung der Erklärung liegt einzig beim Erklärenden. Ein sog. **Kalkulationsirrtum** ist also grundsätzlich unbeachtlich.

b) Sofern die **Grundlage für die Preisbildung** dem anderen Vertragsteil **erkennbar** ist, wird in der Literatur eine entsprechende Anwendung von § 119 I BGB erwogen,<sup>39</sup> wohingegen der BGH auch in dieser Fallgruppe die Anfechtbarkeit verneint.<sup>40</sup> Ob dies gerechtfertigt ist, kann dahinstehen: die Fehlkalkulation der B war der K nicht erkennbar.

Damit liegt kein Anfechtungsgrund nach § 119 I BGB vor.

c) Denkbar ist ein **Eigenschaftsirrtum** nach § 119 II BGB. Allerdings stellen der Wert oder der Preis einer Sache selbst keine Eigenschaften dar. Eigenschaften sind vielmehr die **wertbildenden Faktoren**, die den Preis einer Sache mit zu bestimmen pflegen.<sup>41</sup>

Somit liegt kein Anfechtungsgrund hinsichtlich des „Papagenos“ vor. Der Anspruch der K ist nicht infolge Anfechtung untergegangen.

III. Eine **Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB**,<sup>42</sup> die ausnahmsweise zum Rücktritt berechtigt, käme nur in Betracht, wenn die Preisbildung nicht ausschließlich in den **Risikobereich** der B fiel, z.B. bei gemeinsamem

<sup>37</sup> Weil diese Punkte unproblematisch sind, können sie vorgezogen und in gebotener Kürze abgehandelt werden.

<sup>38</sup> Dazu etwa BGH NJW 2023, S. 1725 ff.

<sup>39</sup> Vgl. Heiermann, BB 1984, S. 1836 ff. (1840). Differenzierend Hk-BGB/Dörner, § 119 Rn. 14.

<sup>40</sup> Ausführlich hierzu BGHZ 139, 177.

<sup>41</sup> BGHZ 16, 54 (57); 88, 240 (245).

<sup>42</sup> Dazu nach dem Fall.

Irrtum über die Berechnungsgrundlage.<sup>43</sup> Ihre eigene Fehleinschätzung kann sie dagegen nicht zum Rücktritt berechtigen.

Damit steht der K gegen die B der Anspruch aus § 433 I 1 BGB hinsichtlich des „Papageno“ zu.

**B. Anspruch der K gegen B aus § 433 I 1 BGB auf Übergabe und Übereignung des Aquarells Zug um Zug gegen Zahlung des vereinbarten Preises**

I. Auch hier ist der Anspruch durch Einigung zwischen V und K zunächst entstanden.

II. Möglicherweise kann sich die B von der Einigungserklärung mit K durch **Anfechtung** lösen, § 142 I BGB.

1. Nach der Rechtsprechung und dem überwiegenden Teil der Literatur kann dem Verkäufer ein Anfechtungsrecht verwehrt sein, wenn es **rechtsmissbräuchlich** dazu dienen soll, sich seiner eigenen **Gewährleistungspflicht** unter Inkaufnahme der Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB zu **entziehen**.<sup>44</sup> Allerdings macht hier die K keine Gewährleistungsrechte geltend. Insofern erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Bild infolge der sich später herausstellenden tatsächlichen Urheberschaft mit einem Mangel i.S.d. § 434 I BGB behaftet sein könnte.

2. Zum Teil wird in der Literatur vertreten, dass dem Verkäufer nur dann ein Anfechtungsrecht zustehe, wenn die gelieferte Sache von **besserer Beschaffenheit** als die geschuldete sei.<sup>45</sup> Ob diese Ansicht zutreffend ist, braucht nicht entschieden werden, weil hier der höhere Wert eines William Turner eindeutig ist.

3. Hinsichtlich der **Anfechtungserklärung** gilt das oben Gesagte.

4. Es müsste ein **Anfechtungsgrund** gemäß § 119 II BGB vorliegen. Die den Wert beeinflussende Urheberschaft, dagegen nicht der höhere Wert des Bildes an sich ist als wesentliche Eigenschaft anzusehen.<sup>46</sup>

5. Möglicherweise ist jedoch wegen **beiderseitigen Eigenschaftsirrturns** die Verkäufelanfechtung ausgeschlossen. Vorliegend gingen beide Vertragsparteien davon aus, dass es sich um ein Bild eines unbekanntem englischen Malers des 19. Jahrhunderts handelte. Für diesen Fall wird **teilweise** vertreten,<sup>47</sup> die Lösung über § 119 II BGB sei **nicht interessengerecht**, da der Anfechtende dem Anfechtungsgegner den **Vertrauensschaden** gemäß § 122 BGB zu ersetzen habe. Das Risiko eines Irrtums über die Geschäftsgrundlage solle aber beide Teile gleichermaßen treffen. Wenn dem gefolgt wird, könnte B den Kaufvertrag nicht anfechten. In diesem Fall wäre eine Vertragsanpassung oder – ausnahmsweise – ein **Rücktritt**

<sup>43</sup> Dazu BGH NJW-RR 2008, S. 1716 f.

<sup>44</sup> BGH NJW 1988, S. 2597 ff. (2598) m.w.N.; Jauernig/Mansel, § 119 Rn. 16 bezogen auf § 119 II BGB.

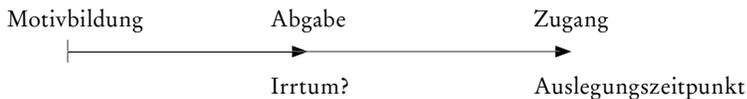
<sup>45</sup> Nachweise beim BGH NJW 1988, S. 2597 ff. (2598).

<sup>46</sup> Vgl. BGHZ 63, 369 (371).

<sup>47</sup> Vgl. Grüneberg/Ellenberger, § 119 Rn. 21a und 30 m.w.N.

vom Vertrag nach den Grundsätzen der **Störung der Geschäftsgrundlage** zu erwägen.

Nach anderer, vorzugswürdiger Ansicht gilt auch hier die **Lehre von der Geschäftsgrundlage** nur **subsidiär**. Insbesondere ist es nach dieser Ansicht nicht unbillig, denjenigen, der aus der Anfechtung Vorteile zieht, mit der Schadensersatzpflicht des § 122 BGB zu belasten.<sup>48</sup> Danach ist die Anfechtung nicht durch eine Anwendung der Grundsätze zur Störung der Geschäftsgrundlage ausgeschlossen. Der Kaufvertrag zwischen B und K hinsichtlich des Aquarells ist mithin **nichtig**, der Anspruch der K gegen B aus § 433 I 1 BGB damit **untergegangen**.<sup>49</sup>



### Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

- **Ziel:** Anpassung eines Vertrages an geänderte äußere Umstände, die nicht selbst Teil des Vertrages geworden sind (§ 313 I BGB).<sup>50</sup>
- Der Vertragspartner der benachteiligten Partei muss an der Anpassung **mitwirken**. Die Verletzung dieser Verpflichtung führt zu **Schadensersatz** nach § 280 I BGB.<sup>51</sup>
- Ist Anpassung nicht möglich, wird **Rücktritt** vom Vertrag eingeräumt (§ 313 III BGB).
- Die Anpassung scheidet aus, wenn der geänderte Umstand ausschließlich in die **Risikosphäre** eines der Vertragspartner fällt (§ 313 I BGB).

#### Fall 3: Auslegung und Anfechtung bei Kaufverträgen per Internet<sup>52</sup>

Beate Pauper-Spiritus (B) betreibt ein Online-Kaufhaus für Computer und Computierzubehör. Die Bestellungen können online erfolgen. Karl Bunkel (K) bestellt einen Computer Apple Powermac G4733 zum Preis von 327,50 € sowie einen Monitor Apple Studio Display 15.1“ TFT Flat Panel zu 90,50 €. Hierbei bezieht sich K auf Preise, die auf der Homepage der B unter der Rubrik „Preisbrecherangebote“ in einer entsprechenden Preisliste genannt worden sind. Die Bestellungen werden durch zwei automatische E-Mails mit folgendem Inhalt umgehend beantwortet: „Vielen Dank für Ihren Auftrag, den wir so schnell als möglich ausführen werden.“

<sup>48</sup> Vgl. Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 162.

<sup>49</sup> Selbstverständlich sind in einer Klausur zum zuletzt diskutierten Punkt beide Ansätze vertretbar.

<sup>50</sup> Beispiel: Inflationsfälle in den 20er Jahren, bei denen die Gegenleistung dem Währungsverfall angepasst wurde. Weitere Beispiele bei Rösler, JuS 2004, S. 1058 ff., JuS 2005, S. 27 ff. und S. 120 ff. sowie Kupfer/Weiß, JA 2022, S. 711 ff.

<sup>51</sup> BGH NJW 2012, S. 373 ff.

<sup>52</sup> OLG Frankfurt/Main (20.11.2002 – 9 U 94/02) [www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de](http://www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de).

Die tatsächlichen Preise betragen 3.275,- € und 905,- €. Die Falschangabe in der Preisliste beruht darauf, dass der Provider eine neue Software verwendete, welche die Kommastelle falsch gesetzt hatte. Hierauf weist B den K am Tag nach der Bestellung hin. Sie fragt, ob er auch zu den zutreffenden Preisen die Geräte erwerben möchte. Dies verneint K und besteht auf Lieferung gegen Zahlung i.H.v. 418,- €. Zu Recht?

#### Abwandlung: Auslegung und Anfechtung bei Auktionen per Internet<sup>53</sup>

B stellt privat die o.g. neuwertigen Geräte zusammen als Paket bei der Firma E-BUY (E) zur Auktion ins Internet. Hierbei gibt sie einen Startpreis i.H.v. 10,- € an. Zum Ende der Bieterzeit steht fest, dass Interessent K das höchste Gebot mit 400,- € abgegeben hat. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von E, welche alle Teilnehmer per Mausclick akzeptieren und auch zur Kenntnis nehmen können, kommt ein Vertrag ohne weitere Erklärung seitens des Veräußerers zustande, welcher – wörtlich – „bereits durch Freischaltung der Internet-Seite die Annahme des höchsten Angebots am Ende der Bieterzeit erklärt“. Zudem fungiert E gemäß den AGB als Empfangsvertreter für alle Teilnehmer. In dieser Funktion teilt E dem K mit, dass er das höchste Gebot abgegeben hat und nennt ihm Name, Anschrift und Telefonnummer der B, damit er sich mit dieser in Kontakt setzt.

Als K die B anruft und den Sachverhalt erklärt, weigert sich B, die Geräte zum Preis von 400,- € an K zu liefern. Auf ein Mahnschreiben des K hin lässt B zwei Wochen später ihren Rechtsanwalt antworten, ein Vertrag zwischen K und B sei mangels Annahmeerklärung durch B gar nicht zustande gekommen. Außerdem habe sie sich beim Startpreis vertan und eigentlich 100,- € eintippen wollen. Zumindest wegen dieses Irrtums sei sie nicht an einen Vertrag gebunden.

Kann K von B Lieferung der Geräte zum Preis von 400,- € verlangen?

#### Lösung:

K könnte gegen B einen Anspruch auf Leistung der Geräte aus § 433 I 1 BGB gegen Zahlung von 418,- € haben.

- A. Der Anspruch ist **entstanden**, wenn ein entsprechender Kaufvertrag zwischen K und B geschlossen worden ist. Dies setzt inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 146 BGB) zwischen K und B voraus. Dafür ist jedes Zeichen mit Erklärungswert geeignet.
- I. Das **Angebot** könnte die B durch Angaben auf der Homepage gemacht haben. Fraglich ist, ob hierin ein rechtsverbindliches **Angebot** nach § 145 BGB oder nur eine unverbindliche **invitatio ad offerendum** zu sehen ist. Die **Auslegung**, ob ein Rechtsbindungswille vorliegt, erfolgt nach objektivem Empfängerhorizont. Hier entspricht die Funktion der Webseite der eines Katalogs oder Prospektes. Es handelt sich also um eine Aufforderung an Interessenten, ihrerseits ein Angebot abzugeben.

<sup>53</sup> OLG Hamm ZIP 2001, S. 291 ff.; BGHZ 149, 129; BGH NJW 2002, S. 363 ff.

II. Das Angebot kann durch K erfolgt sein. Die **wesentlichen Vertragsbestandteile** (Parteien, Leistungsgegenstand, Gegenleistung) müssen dabei bestimmt oder zumindest bestimmbar sein.

1. **Leistungsgegenstand** waren die in der Bestellung genannten Geräte.
2. Durch die Bezugnahme auf die Preise, welche auf der Homepage genannt worden waren, sind im Wege der Auslegung die Preise bestimmbar, und zwar 327,50 € und 90,50 €.
3. Die Vertragsparteien sollten K und B sein.

Somit liegt ein Angebot durch K vor.

III. Fraglich ist, ob eine **Annahme** der B durch die automatisierten Computererklärungen („Mail-Link“) erfolgt ist.

1. Das wäre nicht der Fall, wenn durch sie nur der Empfang der Bestellung bestätigt würde. Nach objektivem Empfängerhorizont handelt es sich aber um keine bloße Bestätigung, wie nach § 312i I Nr. 3 BGB erforderlich. „Schnellstmögliche Ausföhrung“ bedeutet Annahme des Vertragsangebots. Ansonsten wäre auch eine ausdrückliche Beschränkung auf eine „Bestätigung“ möglich gewesen.
2. Zwar handelt es sich um automatisierte Erklärungen, so dass ihr Charakter als Willenserklärungen fraglich ist. Sie beruhen aber letztlich auf einem menschlichen Willen, nämlich der Programmierung, so dass sie als Willenserklärungen angesehen werden können.

Also liegt eine Vertragsannahme vor, der Anspruch ist **entstanden**.

B. Der Anspruch wäre **untergegangen**, wenn B ihre **Annahme rückwirkend** gemäß § 142 I durch Anfechtung **vernichtet** hat. Dann wäre auch der vertragliche Anspruch entfallen.

I. Die Anfechtungsregeln müssten auf automatisierte Computererklärungen **anwendbar** sein. Letztlich basiert auch die automatisierte Erklärung auf einer menschlichen Handlung, nämlich der Programmierung, welche auf den Willen des Betreffenden zurückgeht (s.o.). Daher sind die Regeln zur Anfechtung von Willenserklärungen anwendbar.

II. **Anfechtungsgrund** könnte nach § 120 BGB ein **Übermittlungsirrtum** sein.

Die nicht erkannte Softwareänderung durch den Provider führte zur falschen Kommasetzung bei den ansonsten richtig durch B übermittelten Preisen. Insofern wäre ein Übermittlungsfehler in der Form eines Erklärungsirrtums i.S.v. § 119 I 2 Alt. BGB denkbar. Dieser betraf aber nicht die automatisierte Annahmeerklärung, sondern unmittelbar nur die Angaben in der **invitatio ad offerendum**. Diese wären als Willenserklärungen zwar anfechtbar, jedoch nicht als unverbindliche Aufforderungen.

1. Für Anfechtbarkeit spricht, dass der Fehler quasi in den Annahmeerklärungen fortwirkt. Zudem ist die invitatio zum **Vorteil** für den Anbieter entwickelt worden. Es wäre u.U. widersinnig, ihm unter dem Aspekt

des § 120 BGB die Anfechtung insoweit zu verwehren, als der Irrtum in der späteren Willenserklärung **fortdauert**.<sup>54</sup>

2. Gegen diese Lösung spricht, dass ein Irrtum vor Abgabe einer Willenserklärung regelmäßig als unbeachtlicher **Motivirrtum** betrachtet wird. Insofern liegt es näher, einen unbeachtlichen **Kalkulationsirrtum** anzunehmen. Mit dieser Lösung kann B ihre Annahmeerklärung nicht wirksam anfechten und ist zu Lieferung gegen Zahlung von 418,- € verpflichtet. Dies erscheint interessengerecht, da B ihrerseits den Schaden gegenüber dem eigentlichen Verursacher, nämlich den Provider geltend machen kann.

### Lösung der Abwandlung:

K könnte gegen B einen Anspruch auf Lieferung gegen Zahlung von 400,- € haben.

- A. Der Anspruch wäre **entstanden**, wenn ein entsprechender Kaufvertrag<sup>55</sup> zwischen K und B geschlossen worden ist. Dies setzt inhaltlich übereinstimmendes Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 146 BGB) voraus. Da hierfür jedes Zeichen mit Erklärungswert geeignet ist, genügt etwa auch ein Mausklick.

- I. Das **Angebot** könnte B durch Freischalten der Angebotsseite abgegeben haben.

1. Fraglich ist zunächst, ob es sich hierbei um ein rechtsverbindliches **Angebot** i.S.v. § 145 BGB oder um eine unverbindliche **invitatio ad offerendum** handelt. Die **Auslegung**, ob ein Rechtsbindungswille bereits bei der Freischaltung bestand, erfolgt nach objektivem Empfängerhorizont. Hierbei sind die AGB von E von Bedeutung, welche nach § 305 BGB in die Vertragsverhältnisse einbezogen wurden.

- a) Allerdings ist ihr Inhalt **widersprüchlich**: einerseits soll das Angebot durch die Bieter erfolgen, was dafürspräche, die Freischaltung erst als reine invitatio zu klassifizieren. Andererseits soll ein Vertrag ohne weitere Erklärungen des Veräußerers nach dem höchsten „Angebot“ zustande kommen.
- b) **Sinn und Zweck** der invitatio ad offerendum ist es, dem Veräußerer die **Überprüfung** des kommenden Vertragspartners wie auch die der eigenen Leistungsfähigkeit nach entsprechenden Anfragen der Kunden zu ermöglichen.<sup>56</sup> Hier ist der B weder das eine noch das andere möglich bzw. für sie notwendig. Sie akzeptiert den höchsten Bieter und es geht nur um die einzelnen beiden Geräte. Zusammengenommen damit, dass ein Vertrag ohne weitere Erklärungen der B zustande

<sup>54</sup> So das OLG Frankfurt/Main aaO. Diese Lösung ist jedenfalls vertretbar und damit richtig. Damit wären noch Anfechtungserklärung und -frist zu erwähnen. Die Anfechtung hätte Erfolg, der Lieferanspruch bestünde nicht.

<sup>55</sup> Dass es sich bei derartigen Vertragsanbahnungen nicht um eine Versteigerung i.S.d. § 156 BGB handelt, hat der BGH im Zusammenhang mit der nicht nach § 312d IV Nr. 5 BGB a.F. ausgeschlossenen Widerrufsmöglichkeit entschieden, vgl. BGH NJW 2005, S. 53 ff.

<sup>56</sup> Hk-BGB/Dörner, § 145 Rn. 4.